

Erstellung des Verfahrensverzeichnisses

Nach dem bis 1991 geltenden Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hatte der betrieblich oder behördlich bestellte Datenschutzbeauftragte (bDSB) die Übersichten mit Angaben zu den automatisierten Verfahren (dies entspricht nach der Terminologie des LDSG dem Verfahrensverzeichnis) selbst zu erstellen, während nun nach § 4 g Abs.2 BDSG diese Übersichten dem bDSB lediglich zur Verfügung zu stellen sind.

§ 10 Abs. 4 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) beschreibt generell die Aufgabe des bDSB, die Behörde im Bereich des Datenschutzes zu unterstützen und zu beraten. Dadurch wird klargestellt, dass die Verantwortlichkeiten sowohl bei der Schulleitung als auch bei den Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern in der Schule in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich bestehen bleiben, diese also für die übertragenen Aufgaben - auch hinsichtlich der Anwendung des Datenschutzes - verantwortlich sind.

Für den Schulbereich bedeutet dies konkret, dass die Gesamtverantwortung, also auch für die Erstellung des Verfahrensverzeichnisses, bei der Schulleitung liegt, die selbstverständlich Aufgaben delegieren kann.

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 LDSG **führt** der bDSB das Verfahrensverzeichnis der Schule. Im Gegensatz zum BDSG ist dort nicht geregelt, wer das Verfahrensverzeichnis **erstellt**, so dass diese Aufgabe von der Schulleitung auf die jeweiligen Verfahrensverantwortlichen oder den bDSB delegiert werden kann. Aber auch wenn die Schulleitung den bDSB mit der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses beauftragt, heißt dies nicht, dass er diese Aufgabe allein bewältigen kann, weil er hierfür auf die Angaben der jeweiligen Verfahrensverantwortlichen angewiesen sein wird. Der Input für das Verfahrensverzeichnis muss also zumindest bei größeren Schulen von den jeweiligen Verfahrensverantwortlichen geleistet werden. Insofern müsste der bDSB die notwendigen Angaben für das Verfahrensverzeichnis bei den für die einzelnen Verfahren zuständigen Personen erheben, beispielsweise technische Informationen, also § 11 Abs.2 Nr. 9 und 10 LDSG, vom EDV-Administrator bzw. vom Netzwerkbetreuer. Bei kleineren Schulen sieht es natürlich anders aus; da wird diese Aufgabe weitgehend vom bDSB selbst erledigt werden müssen, weil keine Verfahrensverantwortlichen vorhanden sind.

Im Regelfall ist an den Schulen zur Erstellung des Verfahrensverzeichnisses eine Zusammenarbeit zwischen den Verfahrensverantwortlichen und dem bDSB erforderlich.

Neben der datenschutzrechtlichen Dokumentation des automatisierten Verfahrens erfüllt das Verfahrensverzeichnis noch einen weiteren Zweck. Durch die umfassende Dokumentation des jeweiligen Verfahrens ist nämlich der verantwortlichen Stelle eine Eigenkontrolle des Verfahrens möglich. Hierbei kann insbesondere überprüft werden, ob das Verfahren rechtmäßig eingesetzt wird und vor allem ob die getroffenen technischen und organisatorischen Datenschutz-Maßnahmen wirksam und ausreichend sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zumindest für größere Schulen von Vorteil zu sein, dass das Erstellen des Verfahrensverzeichnisses nicht durch den Datenschutzbeauftragten der Schule selbst erfolgt, sondern vom Datenschutzbeauftragten beratend begleitet wird. Die Schulleitung sollte zumindest prüfen, ob das Erstellen des Verfahrensverzeichnisses in die

Hände der jeweiligen Verfahrensverantwortlichen gelegt werden kann. Auf diese Weise ist es möglich, dass der behördliche Datenschutzbeauftragte seiner Beratungspflicht wirksam nachkommen kann und eine Selbstkontrolle in der Schule nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Schulleitung für die Erstellung des Verfahrensverzeichnisses verantwortlich ist, weil sie die Gesamtverantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes an der Schule trägt. Sie kann wie oben ausgeführt diese Aufgaben auf die jeweiligen Verfahrensverantwortlichen und/oder auf den bDSB delegieren.